DIREKTION SICHERHEIT UND SOZIALES

ABTEILUNG SOZIALES

**FACHSTELLE ARBEITSINTEGRATION**

arbeitsintegration@thun.ch

033 225 85 73

Industriestrasse 2, 3600 Thun

thun.ch

Thun, 25. September 2023

**Arbeitsvertrag** (Befristeter Arbeitsvertrag; Seite 1 gilt gleichzeitig als Anmeldeformular)

zwischen

zwischen der Einwohnergemeinde Thun,

vertreten durchdie **Fachstelle Arbeitsintegration / *Arbeitgeberin***

und als Arbeitnehmer/in

Adresse, PLZ, Ort:

Tel. Nr.:° ° ° ° °Geburtsdatum

Vers. Nr.:° ° ° ° °Heimatort/Land:

Das Arbeitsverhältnis ist auf 3 Monate befristet.

Es beginnt am ° ° ° ° ° und endet am ° ° ° ° °.

Konfession: [ ]  evangelisch [ ]  christkath. [ ]  römisch-kath.

 [ ]  andere [ ]  keine

Ausbildungsprofil: [ ]  kein Abschluss [ ]  Lehrabschluss [ ]  Hochschule

Ausländerbewilligung: [ ]  Bewilligung B [ ]  Bewilligung C [ ]  Bewilligung F

Zivilstand: [ ]  ledig [ ]  verheiratet [ ]  getrennt

 [ ]  geschieden [ ]  verwitwet

Wenn verheiratet: [ ]  Ehepartner/in verfügt über Schweizer Bürgerrecht oder Ausweis C

 [ ]  Ehepartner/in ist in der Schweiz erwerbstätig

Der/Die Arbeitnehmerin hat fremdenpolizeilichen Ausweis EU / EFTA [ ]  ja [ ]  nein

[ ]  Kinder minderjährig oder/und in Ausbildung (Angaben von Namen, Jahrgängen und Vers.-Nr.):

° ° ° ° °

° ° ° ° °

[ ]  Ausweise liegen vor / bitte beilegen.

Beschäftigungsgrad: ° ° ° ° ° % (40 Stunden pro Woche = 97,56 %1))

|  |  |
| --- | --- |
| Lohn (inkl. 13. Monatslohn) | 2'050.00 Franken |
| davon 97,56 % gemäss Pensum  | 2‘000.00 Franken |
| Alterszuschlag ab 25 Jahren (600 Franken) | ° ° ° ° ° Franken |
| Zuschlag Kind (1. Kind: 800 Franken, 2. Kind: 700 Franken, 3. Kind 500 Franken, 4. Kind 450 Franken; inkl. Kinderzulagen für Kinder unter 16 Jahren) | ° ° ° ° ° Franken |
| Zuschlag Ehepartnerin / Ehepartner (1100 Franken) | ° ° ° ° ° Franken |
| Individueller Zuschlag zur Deckung des Lebensbedarfs | ° ° ° ° ° Franken |
| **Lohn inkl. Zuschläge** | ° ° ° ° ° Franken |
| Maximallohn gemäss Detailkonzept Beschäftigungs- und Integrations-angebote der Sozialhilfe BIAS der Gesundheits- und Fürsorgedirektiondes Kantons Bern | 4‘500.00 Franken |

PC-Konto: ° ° ° ° ° bzw.

IBAN Nr.: ° ° ° ° °

Name Bank: ° ° ° ° °

Zuständiger Sozialdienst: ° ° ° ° °

Ort, Datum: ° ° ° ° ° Kontakt Sozialarbeit: ° ° ° ° °

**Bitte diese Anmeldung ausgefüllt per A-Post oder Fax mit Beilagen und ausgefülltem Antrag auf Kinderzulagen so rasch wie möglich senden an:**

Fachstelle Arbeitsintegration

Industriestrasse 2

Postfach 145

3602 Thun

Tel. 033 225 85 69

Fax. 033 225 85 70

arbeitsintegration@thun.ch

[www.thun.ch](http://www.thun.ch)

1) Berechnungsbasis: 41 Stundenwoche gem. Art. 1 der Verordnung über die Arbeits- und Freizeit (153.01.11)

**Auf dieses Vertragsverhältnis finden die Bestimmungen von Art. 319ff. OR (SR 220) Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird.**

**Beginn, Dauer, Pensum und Beendigung des Anstellungsverhältnisses**

**Artikel 1 Dauer**

Das Arbeitsverhältnis ist befristet auf drei Monate. Es beginnt am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. und endet ohne vorherige Kündigung spätestens am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben..

**Artikel 2 Probezeit**

Es gibt keine Probezeit.

**Artikel 3 Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und vorübergehende Wegweisung**

 **vom Arbeitsplatz**

Mit Ausnahme von fristlosen Kündigungen in begründeten Fällen gemäss Gesetzgebung sind keine Kündigungen (weder von Seiten der Arbeitgeberin noch von derjenigen der Arbeitnehmenden) möglich.

Bei Pflichtverletzungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers hat die Arbeitgeberin das Recht, die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer mit sofortiger Wirkung vorübergehend vom Arbeitsplatz wegzuweisen, sofern eine ununterbrochene weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

**Artikel 4 Pensum und Sollstunden**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche (= 97,56 % Pensum).

Bei Teilzeit-Anstellungen entspricht die Arbeitszeit den prozentualen Anteil von 40 Stunden, im hier vorliegenden Falle ° ° ° ° ° Stunden pro Woche.

**Arbeitsort, Stellung, Tätigkeit**

**Artikel 5 Arbeitsort**

° ° ° ° °

**Artikel 6 Stellung**

Die Arbeitgeberin stellt die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer als Hilfsarbeiterin/Hilfsarbeiter an.

**Artikel 7 Tätigkeit**

Der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer sind einfache handwerkliche Tätigkeiten zur Ausführung und Erledigung übertragen.

**Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers**

**Artikel 8 Allgemeine Rechte und Pflichten**

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die ihr/ihm übertragene Arbeit sorgfältig und anweisungsgemäss auszuführen, sich gegenüber ihrer Arbeitgeberin und ihren Arbeitskolleginnen und -kollegen respektvoll zu verhalten und die Interessen der Arbeitgeberin in guten Treuen zu wahren.

**Artikel 9 Lohn**

Die Parteien vereinbaren bei einem Beschäftigungsgrad von 97,56 % (= 40 Stunden pro Woche) einen Zeitlohn von brutto Fr. 2000.- pro Monat (ohne Zuschläge). Es werden nur effektive und vollständig geleistete Arbeitsstunden entlöhnt. Die Überweisung erfolgt 1x monatlich, spätestens am 10. Arbeitstag des nächsten Monats.

Bei Bedarf des Arbeitnehmers, kann Vorschuss bei der vorgesetzten Person FAI beantragt werden. Der Vorschuss darf nicht höher sein, als Arbeitsstunden zum Zeitpunkt der Antragsstellung geleistet worden sind.

Vom Bruttolohn werden die folgenden gesetzlichen und vertraglichen Arbeitnehmer-Beiträge in Abzug gebracht:

* der Sozialversicherungsbeitrag an die AHV, IV, EO, ALV gemäss aktueller gesetzlicher Grundlage
* Die Prämie an die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) übernimmt die Arbeitgeberin. Eine Versicherung gegen Nichtberufsunfälle besteht dann, wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden und mehr beträgt.

Vom Bruttolohn wird gegebenenfalls die Quellensteuer abgezogen. Die Arbeitgeberin lässt diese der Steuerbehörde zukommen.

**Artikel 10 Gratifikation**

Es wird keine Gratifikation und dergleichen ausgerichtet.

**Artikel 11**

Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsverhinderung sowie anderen Gründen, die in der Person der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers liegen, und diese ohne Verschulden an der Arbeitsleistung hindern, ist ein entsprechendes **Arztzeugnis ab dem ersten Absenzentag** innert drei Tagen der Arbeitgeberin vorzulegen.

1. **Lohnfortzahlung bei Berufsunfall**

Bei Berufsunfall wird der Lohn bis zum Ende der Anstellung weiterausgerichtet. In der Folge entfällt der Lohn. Es werden Taggelder durch die Unfallversicherung ausbezahlt.

1. **Lohnfortzahlung bei Krankheit und Nichtberufsunfall**

Bei Krankheit wird der Lohn während einer Woche weiterausgerichtet.

Bei Arbeitsverhinderung infolge Nichtberufsunfall wird der Lohn während einer Woche weiterausgerichtet. In der Folge entfällt der Lohn, allerdings werden Taggelder durch die Unfallversicherung ausbezahlt.

**Sollstunden, Präsenzzeit, Ferien, Feiertage, Arztzeugnis**

**Artikel 12 Präsenzzeiten**

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer hat folgende feste Arbeitszeiten:

vormittags von ° ° ° ° ° Uhr bis ° ° ° ° ° Uhr

nachmittags von ° ° ° ° ° Uhr bis ° ° ° ° ° Uhr

**Bei Teilzeitanstellung:** Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer arbeitet an folgenden Halbtagen:

[ ]  Montagvormittag [ ]  Montagnachmittag

[ ]  Dienstagvormittag [ ]  Dienstagnachmittag

[ ]  Mittwochvormittag [ ]  Mittwochnachmittag

[ ]  Donnerstagvormittag [ ]  Donnerstagnachmittag

[ ]  Freitagvormittag [ ]  Freitagnachmittag

Im **Verhinderungsfall** muss sich die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer bis spätestens **8 Uhr** unter Telefonnummer ° ° ° ° ° abmelden.

**Artikel 13 Ferien**

Arbeitnehmende haben, bezogen auf ein Vollpensum (40 Stunden pro Woche), Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Jahr. Für ein unvollständiges Dienstjahr (und Teilzeitanstellungen) werden Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Im hier vorliegenden Falle hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer Anrecht auf **6.25 Tage** Ferien.

Die Ferientage müssen am Ende der Anstellung bezogen werden. Fällt der Arbeitseinsatz in die Zeitspanne, in der Betriebsferien oder Weihnachtsferien stattfinden, müssen sie an diesen festen Daten bezogen werden.

**Artikel 14 Feiertage**

Die Regelung richtet sich nach Art. 43 der Verordnung über Arbeits- und Freizeit der Stadt Thun (SSG 153.01.11).

**Schlussbestimmungen**

**Artikel 16 Betriebsordnung**

Die Betriebsordnung (Hausordnung) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Einzelarbeitsvertrages.

**Artikel 17 Auskunftsrecht gegenüber Sozialdienst**

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer willigt ausdrücklich ein, dass die Arbeitgeberin dem die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer betreuenden Sozialamt folgende Auskünfte und Dokumente von sich aus und auf Anfrage geben darf:

* Absenzen und deren Begründung sowie die entsprechenden Arztzeugnisse
* Bewertung der geleisteten Arbeit
* Bewertung des Verhaltens der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers
* die gesamte Dokumentation im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis.

Dieser Arbeitsvertrag wird zweifach ausgestellt. Je ein Exemplar geht an den Arbeitnehmer und die Arbeitgeberin. Kopie geht an das Personalamt.

Ort, Datum: ° ° ° ° ° Ort, Datum: ° ° ° ° °

Die Arbeitgeberin: Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer: